

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1128/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 1**
Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht in der Printausgabe vom 01.10.2025 einen Artikel mit dem Titel „Erstsemester-Woche startet mit Rallye“. Am 18.10.2025 erscheinen zwei Beiträge unter den Überschriften „Engagement für Erinnerung und Frieden“ sowie „Entwicklung des Arbeitsmarktes“. Der erste Beitrag beschäftigt sich mit der Erstsemester-Woche in einer Fachhochschule, der zweite mit einer Sammlung der Bundeswehr für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge und der dritte mit der Einladung der Agentur für Arbeit zu einer Veranstaltung mit Vertretern der regionalen Wirtschaft sowie von Verbänden und Bildungsträgern.

II. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass es sich bei den Veröffentlichungen um nicht als solche gekennzeichnete Pressemitteilungen handele. Diese seien von der Redaktion wortgleich übernommen worden. Es sei auch keine Angabe der Urheber der Fotos erfolgt.

III. Der Chefredakteur teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die Beschwerde nur teilweise berechtigt sei. Die Beiträge seien redaktionell geprüft und in einen redaktionellen Kontext gestellt worden. Eine Einflussnahme durch die Absender der Pressemitteilungen sei nicht erfolgt. Die Veröffentlichungen dienten ausschließlich der Information der Leser über lokale

Ereignisse bzw. Themen von öffentlichem Interesse. Eine werbliche Zielsetzung oder eine Irreführung des Publikums im Sinne von Ziffer 7 des Pressekodex sei nicht erkennbar.

Auch ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht liege nicht vor. Die in den Artikeln enthaltenen Angaben seien sachlich zutreffend, überprüfbar und für das Publikum transparent dargestellt worden. Dass Informationen ursprünglich aus einer Pressemitteilung stammen, sei im Nachrichtenjournalismus weder ungewöhnlich noch grundsätzlich problematisch.

Man habe den Vorgang intern aufgearbeitet und die redaktionellen Abläufe entsprechend geschärft, um künftig eine klare und transparente Kennzeichnung sicherzustellen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in den Veröffentlichungen eine Verletzung der Richtlinie 1.3 des Pressekodex. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass es notwendig gewesen wäre, die Leser in den beanstandeten Beiträgen darüber zu informieren, dass es sich bei den Veröffentlichungen um Pressemitteilungen handelt. Die vorgenommenen Bearbeitungen sind zu marginal, um auf einen solchen Hinweis zu verzichten.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 1 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Richtlinie 1.3 – Pressemitteilungen

Pressemitteilungen müssen als solche gekennzeichnet werden, wenn sie ohne Bearbeitung durch die Redaktion veröffentlicht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>